

Stand: 5. Mai 2003

Gesetz, mit dem das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz über Stiftungen und Fonds (Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 14/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

"Über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung entscheidet die Stiftungsbehörde, wobei in den Fällen des Abs. 1 dem Stifter und in jenen des Abs. 2 den Erben des Stifters und dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zukommt."

2. § 4 Abs. 5 lautet:

"Im Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung ist der wesentliche Inhalt der Stiftungserklärung und der Name der Stiftung (§ 5) anzuführen."

3. § 11 Abs. 3 lautet:

"Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgegliedert in Stammvermögen und sonstiges Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Stiftungszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen anzuschließen. Bestehen begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen, kann auf Kosten der Stiftung die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Sachverständige veranlasst werden."

4. § 14 Abs. 5 entfällt.

5. § 18 Abs. 3 lautet:

"Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung. Gleichzeitig geht das bei Auflösung der Stiftung noch vorhandene Stiftungsvermögen in das Eigentum der physischen oder juristischen Personen über, die im Auflösungsbescheid als Erwerber des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 76/2002."

6. § 21 Abs. 3 lautet:

"Über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds entscheidet die Fondsbehörde, wobei in den Fällen des Abs. 1 dem Fondsgründer und in jenen des Abs. 2 den Erben des Fondsgründers und dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zukommt."

7. § 21 Abs. 5 lautet:

"Im Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds ist der wesentliche Inhalt der Erklärung des Fondsgründers und der Name des Fonds (§ 23 Abs. 3 und § 5) anzuführen."

8. § 27 Abs. 3 lautet:

"Die Fondsgorgane sind verpflichtet, der Fondsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres (innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres) einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr (Geschäftsjahr) vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Kalenderjahres (Geschäftsjahres) sowie den Vermögensstand des Fonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres (letzten Tag des Geschäftsjahres) zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Fondszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr (Geschäftsjahr) erbrachten Leistungen anzuschließen. Bestehen begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vorla-

gen, kann auf Kosten des Fonds die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Sachverständige veranlasst werden."

9. § 30 Abs. 5 entfällt.

10. § 33 Abs. 3 lautet:

"Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit des Fonds. Gleichzeitig geht das bei Auflösung des Fonds noch vorhandene Fondsvermögen in das Eigentum der physischen oder juristischen Personen über, die im Auflösungsbescheid als Erwerber des Fondsvermögens bestimmt sind. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 76/2002."

11. Die Überschrift des IV. Abschnittes lautet:

"Stiftungs- und Fondsregister"

12. § 34 lautet:

"(1) Die Stiftungs- und Fondsbehörde hat unter der Internet - Adresse *www.gemeinderecht.wien.at* ein öffentlich zugängliches, elektronisches Stiftungs- und Fondsregister einzurichten, in das folgende Stiftungs- und Fondsdaten aufzunehmen sind:

1. Name;
2. Sitz und Adresse;
3. Angaben über den Zweck;
4. Angaben über den begünstigten Personenkreis;
5. Namen und Adressen der Vertretungsorgane;
6. Genehmigung der Stiftungs- bzw. Fondssatzung;
7. Änderungen der Stiftungs- bzw. Fondssatzung;
8. Umwandlung der Stiftung;
9. Auflösung der Stiftung bzw. des Fonds.

(2) Fehler von Dateneingaben sind auf Antrag oder von Amts wegen von der Stiftungs- und Fondsbehörde zu berichtigen. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die von einem Fehler der Dateneingabe oder ihrer Abfragbarkeit betroffen ist.

(3) Darüber hinaus hat der Magistrat jedermann in die jeweils gültige Satzung einer Stiftung (eines Fonds) Einsicht zu gewähren .“

13. § 35 lautet:

"(1) Stiftungs- und Fondsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. "

14. § 36 Abs. 2 lautet:

"(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach der zum Zeitpunkt der Einleitung geltenden Rechtslage weiterzuführen."

15. § 36 Abs. 3 lautet:

"(3) Wenn in einer Stiftungs- oder Fondssatzung für den Auflösungsfall keine Verwendung des restlichen Vermögens für gemeinnützige (mildtätige) Zwecke vorgesehen ist, gilt bis zu einer diesbezüglichen Satzungsänderung (nach §§ 14 und 15 oder 30 und 31) kraft Gesetzes folgende, die Satzung ändernde bzw. ergänzende Bestimmung:

"Das restliche Vermögen ist im Falle der Auflösung der Stiftung (des Fonds) einer anderen Stiftung (einem anderen Fonds) mit ähnlichem Zweck, wie ihn die aufzulösende Rechtsperson vorsieht, zu übertragen. Wenn dies nicht möglich ist, so ist jenes Vermögen einem dem Willen des Stifters (Fondsgründers) möglichst nahekommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen."

16. § 36 Abs. 4 entfällt.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## **Vorblatt**

### **1. Problem**

Im Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz ist derzeit die Führung eines Stiftungs- und Fondsregisters nicht vorgesehen und erscheint daher die Publizität der Stiftungs- und Fondsdaten nicht ausreichend gewährleistet. Die Landesregierung als erste und letzte Instanz entspricht nicht dem aktuellen Rechtsschutzinteresse, da es sich um kein Tribunal im Sinne des Art. 6 EMRK handelt.

### **2. Ziel**

Anpassung des Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes durch die Einrichtung eines öffentlichen über Internet einsehbaren Registers und Einführung eines Instanzenzuges vom Magistrat an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

### **3. Lösung**

Novelle zum Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz.

### **4. Alternativen**

Keine.

### **5. Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich**

Keine.

### **6. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Einrichtung des öffentlichen elektronischen „Stiftungs- und Fondsregister“ werden dem Land Wien Kosten in der Höhe von einmalig rund 4.900 Euro entstehen. Mit einer Verringerung der laufenden jährlichen Vollzugskosten um ca. 274 Euro ist zu rechnen. Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch den gegenständlichen Gesetzentwurf keine Kosten.

### **7. EU-Konformität**

Durch diesen Entwurf werden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht berührt.

### **8. Besonderheiten des legislatischen Verfahrens**

Keine.

# Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz derart geändert werden, dass einerseits die Publizität der Stiftungs- und Fondsdaten in zeitgemäßer Weise gewährleistet wird und andererseits der Rechtsschutz der Betroffenen durch die Einführung eines zweigliedrigen Instanzenzuges verbessert wird.

Durch die Einrichtung eines öffentlichen Stiftungs- und Fondsregisters, welches direkt über das Internet abrufbar ist, kann sich jede Person jederzeit über die Stiftungs- und Fondsdaten informieren. Hierdurch wird einerseits die Publizität gegenüber der bisherigen Rechtslage verbessert und andererseits die Behörde entlastet.

Die Übertragung der der Stiftungs- und Fondsbehörde obliegenden Aufgaben auf den Magistrat dient der Entlastung der Landesregierung und der Verbesserung des Rechtsschutzes durch die Schaffung eines ordentlichen Rechtsmittels an den Unabhängigen Verwaltungssenat.

Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats hat der Unabhängige Verwaltungssenat zu entscheiden, der auf Grund seiner Eigenschaft als unabhängiges "Tribunal" den Erfordernissen des Art. 6 EMRK Rechnung trägt.

Für die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sind die folgenden Komponenten maßgebend:

Die Kosten für die Einrichtung des elektronischen Stiftungs- und Fondsregisters betragen ca. 4.900 Euro, wobei die Erstellungskosten der Applikation mit rund 3.500 Euro (Personalaufwand) anzunehmen sind und die geschätzten Kosten für die Ersteingabe der Stiftungs- bzw. Fondsdaten bei derzeit 40 Landesstiftungen und 25 Fonds sich wie folgt berechnen:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittl. Personalkosten pro Min/Beamte in Euro	Personal-kosten pro Eingabe in Euro
A	1	15	0,7	10,50
C	1	15	0,31	4,65
Summen	2			15,15

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten und für den Amtssachaufwand von zusammen 40 % kann von einem Aufwand pro Stiftung bzw. Fonds von 21,21 Euro ausgegangen werden, somit betragen die derzeitigen diesbezüglichen Kosten ebenfalls ca. 1.378,65 Euro.

Die Kosten für die Wartung der Register berechnen sich bei einer Annahme von durchschnittlich 30 Änderungen pro Jahr wie folgt:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittl. Personalkosten pro Min/Beamte in Euro	Personal-kosten pro Eingabe in Euro
A	1	10	0,7	7,--
C	1	10	0,31	3,10
Summen	2			10,10

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten und für den Amtssachaufwand von zusammen 40 % kann von einem Aufwand pro Verfahren von 14,14 Euro ausgegangen werden. Es ergeben sich somit diesbezüglich Folgekosten von 424,20 Euro jährlich.

Die Kosten der Vorbereitung und der Kontrolle von ca. 20 Verlautbarungen pro Jahr sind wie folgt anzusetzen:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittl. Personalkosten pro Min/Beamte in Euro	Personal-kosten pro Eingabe in Euro
A	1	15	0,7	10,50
C	1	15	0,31	4,65
Summen	2			15,15

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten und für den Amtssachaufwand von zusammen 40 % kann von einem Aufwand pro Verfahren von 21,21 Euro ausgegangen werden, somit betragen die derzeitigen diesbezüglichen Kosten 424,20 Euro.



Was den zu erwartenden Anfall von Berufungsverfahren betrifft, ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass höchstens 1 Verfahren pro Jahr beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängig wird.

Es ist von folgenden Kosten auszugehen:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittl. Personalkosten pro Min/Beamte in Euro	Personal-kosten pro Eingabe in Euro
A	1	240	0,7	168,--
C	1	90	0,31	27,90
Summen	2			195,90

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer, usw.) von zusammen 40 % kann von einem Aufwand pro Verfahren zweiter Instanz von 274,26 Euro ausgegangen werden.

Diesen Kosten steht die Einsparung des Vorlageaufwandes an die Landesregierung für ca. 24 Anträge jährlich und des Aufwandes für die Bekanntgabe der vertretungsbefugten Organe, welche in ca. vier Fällen pro Jahr erfolgte, gegenüber.

Der Vorlageaufwand berechnet sich wie folgt:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittl. Personalkosten pro Min/Beamte in Euro	Personal-kosten pro Eingabe in Euro
A	1	15	0,7	10,50
C	1	15	0,31	4,65
Summen	2			15,15

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten und für den Amtssachaufwand von zusammen 40 % kann von einem Aufwand pro Antrag von 21,21 Euro ausgegangen werden, somit betragen die derzeitigen diesbezüglichen Kosten 509,04 Euro jährlich.

Der Aufwand für die Bekanntgabe berechnet sich wie folgt:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittl. Personalkosten pro Min/Beamte in Euro	Personal-kosten pro Eingabe in Euro
A	1	10	0,7	7,--

Unter Berücksichtigung der Zuschläge für Verwaltungsgemeinkosten und für den Amtssachaufwand von zusammen 40 % kann von einem Aufwand pro Geschäftsfall von 9,80 Euro ausgegangen werden, somit betragen die derzeitigen diesbezüglichen Kosten 39,20 Euro.

Die Bestellungen von Wirtschaftsprüfern bzw. Sachverständigen werden nur in Ausnahmefällen erfolgen und ist daher nicht mit nennenswerten Kosten für deren Vornahmen zu rechnen.

Es ist somit mit einmaligen Kosten für die Einrichtung des Stiftungs- und Fondsregisters mit ca. 4.900 Euro zu rechnen.

Die jährlichen Kosten für die Vorbereitung und Kontrolle der Verlautbarungen von 424,20 Euro und für die Vorlage an die Landesregierung von 509,04 Euro sowie für die Bekanntgabe der vertretungsbefugten Organe von 39,20 Euro entfallen.

Es entstehen neue jährliche Kosten von 424,20 Euro für die Wartung des Registers und von 274,26 Euro für Berufungsverfahren.

## **Besonderer Teil:**

### **Zu Artikel I 1. u. 6.**

Die Berücksichtigung der Interessen der Stiftung bzw. des Fonds im Errichtungsverfahren hat durch den Magistrat von Amts wegen als Stiftungs- bzw. Fondsaufsichtsbehörde zu erfolgen. Eine weitere Parteistellung des Magistrats neben der bestehenden Parteistellung des Fondsgründers bzw. neben Erben und Testamentvollstrecker ist nicht erforderlich.

### **Zu Artikel I 2., 4., 5., 7., 9. 10. u. 12.**

Die Verlautbarungen im Amtsblatt der Stadt Wien konnten entfallen, da durch die Einrichtung eines öffentlichen "Stiftungs- und Fondsregister" die jederzeitige Abrufbarkeit der wichtigsten Fonds- und Stiftungsdaten gegeben ist. Die Publizität der gegenständlichen Stiftungs- bzw. Fondsdaten erscheint hierdurch in ausreichendem Maß gegeben. Es besteht durch die Bereitstellung der Stiftungs- und Fondsdaten in einem öffentlichen Register für jede Person, die Interesse an gemeinnützigen Leistungen hat, die Möglichkeit in Frage kommende Stiftungen und Fonds aufzufinden.

Änderungen der im Register enthaltenen Stiftungs- und Fondsdaten werden für einen Zeitraum von drei Monaten durch Fettschrift gekennzeichnet.

Die Bekanntgabe der Namen und der Adressen der Vertretungsorgane konnte entfallen, da die Namen und Adressen der vertretungsbefugten Personen nunmehr im Stiftungs- und Fondsregister enthalten sind und jederzeit abgerufen werden können.

Eine Ausstellung einer Amtsbestätigung über die Zeichnungsberechtigung der Organe kann jedoch unabhängig davon nach wie vor erfolgen.

Der jährliche Arbeitsaufwand für die Wartung des Stiftungs- und Fondsregisters entspricht im Wesentlichen jenem für die Vorbereitung und die Kontrolle der bisherigen Veröffentlichungen. Für die Stiftungen und Fonds entfallen die bisher von diesen zu tragenden Verlautbarungskosten.

### **Zu Artikel I 3. u. 8.**

Die Möglichkeit der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. eines Sachverständigen in begründeten Fällen dient der Beweissicherung und ermöglicht eine eingehende sachkundige Prüfung der finanziellen Gebarung der betroffenen Stiftungen und Fonds. Die Stiftungen und Fonds können die Kosten der Prüfung auf Grundlage der §§ 1295 Abs. 2 und 1313 ABGB im Regressweg gegenüber den Stiftungs- bzw. Fondsorganen bei pflichtwidrigem Verhalten geltend machen.

### **Zu Artikel I 13.**

Die Einrichtung eines zweigliedrigen Instanzenzuges an den Unabhängigen Verwaltungssenat als Berufungsinstanz soll der Verbesserung des Rechtsschutzes der Parteien dienen, da nunmehr die Möglichkeit der Einbringung eines ordentlichen Rechtsmittels geschaffen wird und es sich bei der Berufungsinstanz um ein Tribunal im Sinne des Art. 6 EMRK handelt.

Die stiftungs-/fondsbehördliche Zustimmung für Belastungen und Veräußerungen von Grundstücken berührt nach der Judikatur von VfGH und EGMR civil rights im Sinne von Art. 6 EMRK und ist daher von einem Tribunal zu entscheiden. Der Instanzenzug wird daher analog dem Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz geregelt.

### **Zu Artikel I 14., 15. u. 16.**

Die Übergangsbestimmungen der derzeitigen Absätze 2 und 3 des § 36 können mangels Aktualität entfallen.

Die Durchführung der bei Inkrafttreten dieser Novelle anhängigen Verfahren nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Einleitung ist erforderlich, um die Rechtssicherheit für die betroffenen Parteien zu gewährleisten.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Rechtslage

§ 4. (3) Über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung entscheidet die Stiftungsbehörde, wobei in den Fällen des Abs. 1 dem Stifter und in jenen des Abs. 2 dem Magistrat, den Erben des Stifters und dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zukommt.

§ 4. (5) Im Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung ist der wesentliche Inhalt der Stiftungserklärung und der Name der Stiftung (§ 5) anzuführen. Der Spruch dieses Bescheides ist im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren.

§ 11. (3) Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgegliedert in Stammvermögen und sonstiges Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Stiftungszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen anzuschließen.

§ 14. (5) Die Stiftungsbehörde hat die Änderung der Stiftungssatzung im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren, wenn hiedurch der Name oder der Zweck der Stiftung geändert wurde.

### Entwurf

§ 4. (3) Über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung entscheidet die Stiftungsbehörde, wobei in den Fällen des Abs. 1 dem Stifter und in jenen des Abs. 2 den Erben des Stifters und dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zukommt.

§ 4. (5) Im Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung ist der wesentliche Inhalt der Stiftungserklärung und der Name der Stiftung (§ 5) anzuführen.

§ 11. (3) Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgegliedert in Stammvermögen und sonstiges Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Stiftungszweckes im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen anzuschließen. **Bestehen begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen, kann auf Kosten der Stiftung die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Sachverständige veranlasst werden.**

**(entfällt)**

§ 18. (3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung. Gleichzeitig geht das bei Auflösung der Stiftung noch vorhandene Stiftungsvermögen in das Eigentum der physischen oder juristischen Personen über, die im Auflösungsbescheid als Erwerber des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955. Die Stiftungsbehörde hat die Auflösung der Stiftung im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren.

§ 21. (3) Über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds entscheidet die Fondsbehörde, wobei in den Fällen des Abs. 1 dem Fondsgründer und in jenen des Abs. 2 dem Magistrat, den Erben des Fondsgründers und dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zukommt.

§ 21. (5) Im Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds ist der wesentliche Inhalt der Erklärung des Fondsgründers und der Name des Fonds (§ 23 Abs. 3 und § 5) anzuführen. Der Spruch dieses Bescheides ist im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren.

§ 27. (3) Die Fond्सorgane sind verpflichtet, der Fondsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres (innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres) einen Rechnungsabschluß über das abgelaufene Kalenderjahr (Geschäftsjahr) vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Kalenderjahres (Geschäftsjahres) sowie den Vermögensstand des Fonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres (letzten Tag des Geschäftsjahres) zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Fond्सzweckes im abgelaufenen Kalenderjahr (Geschäftsjahr) erbrachten Leistungen anzuschließen.

§ 18. (3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung. Gleichzeitig geht das bei Auflösung der Stiftung noch vorhandene Stiftungsvermögen in das Eigentum der physischen oder juristischen Personen über, die im Auflösungsbescheid als Erwerber des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39/1955, **zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 76/2002.**

§ 21. (3) Über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds entscheidet die Fondsbehörde, wobei in den Fällen des Abs. 1 dem Fondsgründer und in jenen des Abs. 2 den Erben des Fondsgründers und dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zukommt.

§ 21. (5) Im Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds ist der wesentliche Inhalt der Erklärung des Fondsgründers und der Name des Fonds (§ 23 Abs. 3 und § 5) anzuführen.

§ 27. (3) Die Fond्सorgane sind verpflichtet, der Fondsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres (innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres) einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr (Geschäftsjahr) vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben des Fonds während des abgelaufenen Kalenderjahres (Geschäftsjahres) sowie den Vermögensstand des Fonds zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres (letzten Tag des Geschäftsjahres) zu enthalten. Als Beilage ist ihm ein Tätigkeitsbericht über die im Sinne des Fond्सzweckes im abgelaufenen Kalenderjahr (Geschäftsjahr) erbrachten Leistungen anzuschließen. **Bestehen**

**begründete Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen, kann auf Kosten des Fonds die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder andere geeignete Sachverständige veranlasst werden.**

§ 30. (5) Die Fondsbehörde hat die Änderung der Fondssatzung im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren, wenn hiedurch der Name oder der Zweck des Fonds geändert wurde. **(entfällt)**

§ 33. (3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit des Fonds. Gleichzeitig geht das bei Auflösung des Fonds noch vorhandene Fondsvermögen in das Eigentum der physischen oder juristischen Personen über, die im Auflösungsbescheid als Erwerber des Fondsvermögens bestimmt sind. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955. Die Fondsbehörde hat die Auflösung des Fonds im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren.

§ 33. (3) Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit des Fonds. Gleichzeitig geht das bei Auflösung des Fonds noch vorhandene Fondsvermögen in das Eigentum der physischen oder juristischen Personen über, die im Auflösungsbescheid als Erwerber des Fondsvermögens bestimmt sind. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39/1955, **zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 76/2002.**

#### IV. Abschnitt

##### Verlautbarungskosten

§ 34. Die Kosten für die nach diesem Gesetz im "Amtsblatt der Stadt Wien" erfolgenden Verlautbarungen hat die betreffende Rechtsperson (Stiftung oder Fonds), im Falle der Verlautbarung der Auflösung der Rechtsperson der Erwerber des restlichen Vermögens, mangels eines solchen das Land zu tragen. Dieses trägt auch die mit der Verlautbarung nach § 36 Abs. 2 verbundenen Kosten.

#### IV. Abschnitt

##### Stiftungs- und Fondsregister

**§ 34. (1) Die Stiftungs- und Fondsbehörde hat unter der Internet - Adresse [www.gemeinderecht.wien.at](http://www.gemeinderecht.wien.at) ein öffentlich zugängliches, elektronisches Stiftungs- und Fondsregister einzurichten, in das folgende Stiftungs- und Fondsdaten aufzunehmen sind:**

- 1. Name;**
- 2. Sitz und Adresse;**
- 3. Angaben über den Zweck;**
- 4. Angaben über den begünstigten Personenkreis;**
5. Namen und Adressen der Vertretungsorgane;
- 6. Genehmigung der Stiftungs- bzw. Fondssatzung;**
- 7. Änderungen der Stiftungs- bzw. Fondssatzung;**

- 8. Umwandlung der Stiftung;
- 9. Auflösung der Stiftung bzw. des Fonds.

**(2) Fehler von Dateneingaben sind auf Antrag oder von Amts wegen von der Stiftungs- und Fondsbehörde zu berichtigen. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die von einem Fehler der Dateneingabe oder ihrer Abfragbarkeit betroffen ist.**

**(3) Darüber hinaus hat der Magistrat jedermann in die jeweils gültige Satzung einer Stiftung (eines Fonds) Einsicht zu gewähren.**

§ 35. (1) Stiftungs- und Fondsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

(2) Der Magistrat hat jedermann in die jeweils gültige Satzung einer Stiftung (eines Fonds) Einsicht zu gewähren und Namen und Anschrift desjenigen bekanntzugeben, dem die Vertretung der Stiftung (des Fonds) obliegt.

§ 36. (2) Der Magistrat hat innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Daten der im Abs. 1 angeführten Stiftungen und Fonds im "Amtsblatt der Stadt Wien" zu verlautbaren:

1. derzeitiger Name (allenfalls auch der anderslautende Name im Zeitpunkt der Errichtung),
2. derzeitiger Zweck und
3. Behördenbezeichnung, Zahl und Datum des die Errichtung betreffenden Verwaltungsaktes.

(3) Satzungen der im Abs. 1 angeführten Stiftungen und Fonds sind hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung oder satzungsmäßigen Organisation von Amts wegen zu ändern, wenn dies vom Gesichtspunkt der gesetzmäßigen Stiftungsverwaltung und Behördenaufsicht erforderlich ist und die

§ 35. (1) Stiftungs- und Fondsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist **der Magistrat.**

**(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.**

**§ 36. (2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach der zum Zeitpunkt der Einleitung geltenden Rechtslage weiterzuführen.**

**(3) Wenn in einer Stiftungs- oder Fondssatzung für den Auflösungsfall keine Verwendung des restlichen Vermögens für gemeinnützige (mildtätige) Zwecke vorgesehen ist, gilt bis zu einer diesbezüglichen Satzungsänderung (nach §§ 14 und 15 oder 30 und 31) kraft Gesetzes**



zuständigen Stiftungs- bzw. Fondsgremien nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Anpassung erforderliche Abänderung beantragen. Die jeweiligen Bestimmungen über Satzungsänderungen gelten sinngemäß.

(4) Wenn in einer Stiftungs- oder Fondssatzung für den Auflösungsfall keine Verwendung des restlichen Vermögens für gemeinnützige (mildtätige) Zwecke vorgesehen ist, gilt bis zu einer diesbezüglichen Satzungsänderung (nach Abs. 2 bzw. nach §§ 14 und 15 oder 30 und 31) kraft Gesetzes folgende, die Satzung ändernde bzw. ergänzende Bestimmung:  
"Das restliche Vermögen ist im Falle der Auflösung der Stiftung (des Fonds) einer anderen Stiftung (einem anderen Fonds) mit ähnlichem Zweck, wie ihn die aufzulösende Rechtsperson vorsieht, zu übertragen. Wenn dies nicht möglich ist, so ist jenes Vermögen einem dem Willen des Stifters (Fondsgründers) möglichst nahekommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen."

folgende, die Satzung ändernde bzw. ergänzende Bestimmung:

"Das restliche Vermögen ist im Falle der Auflösung der Stiftung (des Fonds) einer anderen Stiftung (einem anderen Fonds) mit ähnlichem Zweck, wie ihn die aufzulösende Rechtsperson vorsieht, zu übertragen. Wenn dies nicht möglich ist, so ist jenes Vermögen einem dem Willen des Stifters (Fondsgründers) möglichst nahekommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen."

**(entfällt)**